Studierendenwerk Heidelberg
Amt für Ausbildungsförderung
Bergheimer Str. 147
69115 Heidelberg

Antrag auf Förderung für eine weitere Ausbildung

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr. .....

Hiermit beantrage ich Ausbildungsförderung für die Durchführung einer **weiteren** Ausbildung nach berufsqualifizierendem Abschluss meiner vorigen "schulischen" Berufsausbildung.

1) Bei meiner (geplanten) weiteren Ausbildung handelt es sich um den Besuch der .....

in ..... ab ..... in dem Ausbildungsgang / der Fachrichtung .....

und dem angestrebten Abschluss als .....;

der voraussichtliche Zeitpunkt dieses Abschlusses ist .....

2) Meine Gründe für die Durchführung meiner weiteren Ausbildung:
(Entsprechende Angaben sind zu belegen; bei den Erklärungen bitte detailliert auch angeben, warum Sie sich für die erste Berufsausbildung entschieden hatten, **wann und aus welchen Gründen im einzelnen** Sie festgestellt haben, dass (alleine) die erste Berufsausbildung nicht oder nicht mehr der Eignung oder Neigung entsprach und warum Sie sich gerade für die erneute Ausbildung entschieden haben)

(ggf. auf weiterem Blatt fortsetzen)

3) Beigefügt ist außerdem ein vollständiger lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit den dazu gehörenden Bildungs- und Berufstätigkeitsnachweisen.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

....
Ort, Datum Unterschrift d. Auszubildenden

Hinweise:

a) Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig - ggf. mit ergänzenden Anlagen - und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

b) Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die erforderlichen Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X, § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).
Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung schon deswegen versagt oder entzogen werden (§ 60 SGB I).